



## Checkliste

### Unternehmensnachfolge

Die Unternehmensnachfolge kann bereits zu Lebzeiten des Unternehmers erfolgen. Sie ist Ergänzung und maßgeblicher Bestandteil der Vermögensnachfolge eines Unternehmers und sollte frühzeitig angegangen werden. Es soll vermieden werden, dass eine ungeplante und ungewollte Nachfolge im Unternehmen erfolgt. Diese könnte negative Folgen im persönlichen/familiären Umfeld, bei der Belegschaft und den Kunden/dem Markt, aber auch in steuerlicher Hinsicht haben. Zudem könnte bspw. durch die Geltendmachung güterrechtlicher und/oder erbrechtlicher Ansprüche die Liquidität des Unternehmens gefährdet werden.

Unabhängig von einer umfassenden Unternehmensnachfolgeplanung ist die Erstellung eines Notfallplans, der bei plötzlichem Ausfall des Unternehmers die Handlungsfähigkeit und reibungslose Fortführung des Unternehmens gewährleistet:

#### NOTFALLPLAN

- Klare Regelung im Gesellschaftsvertrag erforderlich, wer bei krankheitsbedingtem Ausfall oder Tod des Unternehmers die Geschäftsführung übernimmt.
- Falls nicht ohnehin aufgrund der betrieblichen Organisationsstruktur vorgesehen, sollten führende Angestellte oder für die Nachfolge in Frage kommende Angehörige in die wesentlichen Geschäftsabläufe eingeweiht sein.
- Durch die betriebliche Organisation muss gewährleistet sein, dass alle wesentlichen betrieblichen Unterlagen auffindbar verwahrt werden.
- Erteilung einer betrieblichen Vorsorgevollmacht ggf. mit Handlungsanweisung für den Fall, dass bspw. der Alleininhaber eines Betriebs oder der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH krankheitsbedingt vorübergehend ausfällt.
- Abfassen eines vorläufigen Testaments, in dem zumindest die wesentlichen Verfügungen von Todes wegen im Hinblick auf das Unternehmen geregelt sind und ggf. bei minderjährigen oder unternehmerisch nicht versierten Erben eine Testamentsvollstreckung angeordnet wird.

Während der Notfallplan eine vorübergehende Lösung darstellt, wird bei der Unternehmensnachfolgeplanung ein in jeder Hinsicht abgestimmtes Nachfolgekonzept entwickelt:

#### UNTERNEHMENSNACHFOLGE

##### VORBEREITUNG DES UNTERNEHMERS GGF. GEMEINSAM MIT DEM BERATER

- Vergegenwärtigung der familiären Verhältnisse und der Vermögensverhältnisse;
- Etwaige Notwendigkeit der finanziellen Absicherung bestimmter Angehöriger oder nahestehender Personen;
- Identifikation eines geeigneten Nachfolgers;
- Aufstellung bereits vorhandener Vorstellungen zur Vermögens- oder Unternehmensnachfolge;
- Ermittlung des Unternehmenswerts, auf den es beispielsweise bei der Berechnung erbrechtlicher Ansprüche ankommt.

#### VORBEREITUNG DER NACHFOLGEPLANUNG

- Sorgfältige Analyse und Besprechung der familiären Verhältnisse, der Vermögensverhältnisse, der Vorstellungen des Unternehmers hinsichtlich abzusichernder Personen und zur Person des Nachfolgers.

#### ENTWICKLUNG DES NACHFOLGEKONZEPTS

- Einbindung der Familienangehörigen und des Führungspersonals für eine einheitliche Willensbildung, um bei späterer Nachfolge Akzeptanz zu gewährleisten; Regelungsdetails müssen dabei nicht offen gelegt werden;
- Übertragung von Vermögensgegenständen oder Unternehmenswerten gegebenenfalls im Wege der vorweggenommenen Erbfolge; bei Übertragungen zugunsten von Familienangehörigen, die nicht im Unternehmen nachfolgen, sind Regelungen zu Zueinn- (Ehegatte) und/oder Pflichtteilsansprüchen zu treffen, um ungewollten Liquiditätsabflüssen vorzubeugen;
- Synchronisation erbrechtlicher (bspw. testamentarischer oder erbvertraglicher) und gesellschaftsrechtlicher (bspw. im Gesellschaftsvertrag) Regelungen und Entwicklung eines entsprechenden Konzepts in weiterer Abstimmung mit dem steuerlichen Konzept;
- Entwicklung eines steuerlichen Konzepts, insbesondere unter Berücksichtigung der Erbschafts- resp. Schenkungssteuer und von Ertragsteuern, in Abstimmung mit dem erb- und gesellschaftsrechtlichen Konzept;
- Entwicklung des Konzepts zur Unternehmensnachfolge gemeinsam und in Abstimmung mit dem Konzept zur Vermögensnachfolge;
- Berücksichtigung von Güterstandvereinbarungen; ggf. Prüfung der Erforderlichkeit von Güterstandvereinbarungen sowohl für den Unternehmer als auch für den Nachfolger und Abschluss entsprechender Vereinbarungen;
- bei Auslandsvermögen wegen Geltung fremdens Rechts Abstimmung mit der Gesamtkonzeption;
- gegebenenfalls Anordnung der Testamentsvollstreckung und Benennung eines geeigneten Testamentsvollstreckers;
- Beachtung von ungewollten Liquiditätsabflüssen durch Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche;
- Verwahrung testamentarischer Verfügungen beim Berater, einem Notar oder einem Amtsgericht, jedoch nicht im eigenen Haushalt oder Unternehmen.